



2.4.1 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. Mai 1986

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung vom 22.09.1988 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuer der Inselgemeinde Juist vom 14. Mai 1986 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 60,00 DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 100,00 DM |
| 2. Musikautomaten | 15,00 DM |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 4 | 30,00 DM |
| 4. Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 DM |
| 5. Geräte gemäß Ziffer 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele
ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1989 in Kraft.

Juist, den 22. September 1988

Inselgemeinde Juist

(W ü b e n)
Bürgermeister

(Cornelißen)
Gemeindedirektor